

**Jeder kann Unannehmlichkeiten vorbeugen!**

Wie Sie sehen, hat es der Erbe nach dem Erbfall oft nicht leicht. Jeder kann aber Maßnahmen treffen, die seinen Erben das „Leben“ erleichtern, Streit vermeiden und bares Geld sparen.

Solche Maßnahmen sind:

- die Errichtung einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag);
- die Errichtung einer Vorsorgevollmacht einschließlich Betreuung- und Patientenverfügung;
- die vorausschauende Nachlassplanung unter Einbeziehung der Möglichkeiten der vorweggenommenen Erbfolge.

Eine optimale Vorsorge setzt sich aus vielen Bausteinen zusammen, die aufeinander abgestimmt werden müssen. Fehlt ein Baustein, wird ein Baustein den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht oder werden die verschiedenen Bausteine nicht „fachgerecht“ kombiniert, kann Ihr Vorsorgekonzept schnell zusammenfallen und Ihre Nachkommen stehen im Regen. Lassen Sie sich deshalb ausführlich beraten und wählen Sie die Form der notariellen Beurkundung für Ihre Vorsorgemaßnahmen. So stellen Sie sicher, dass alle Erklärungen im Rechtsverkehr Anerkennung finden und es für Sie und Ihre Erben keine unliebsamen Überraschungen gibt. Immerhin geht es um Ihr gesamtes Vermögen!

Schließlich ist notarieller Rat gar nicht so teuer wie oft vermutet: Wenn Sie z. B. 25.000,00 EUR vererben, kostet ein notarielles Einzeltestament rund 100,00 EUR – einschließlich umfassender Beratung, die keinen Cent extra kostet. Erbscheinsantrag und Erbschein kosten dagegen für den gleichen Nachlass etwa 175,00 EUR. Sie sehen: Das notarielle Testament spart bares Geld!

## Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da. Bei unserem diesjährigen

### „Tag der offenen Tür“

**am Mittwoch, dem 7. März 2007,  
von 15 bis 19 Uhr**

in den Notariaten in Sachsen dreht sich alles um das Thema „Erbfall – was nun?“

Hier erfahren Sie, wie Sie sich als Erbe und Erblasser richtig verhalten. Welche Notare teilnehmen, erfahren Sie in Kürze auf der Homepage der Notarkammer Sachsen unter [www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de) oder unter Tel. 0351/807270. Die sächsischen Notare freuen sich auf Ihren Besuch.

Kommen Sie zum

## Tag der offenen Tür

**am Mittwoch, dem 7. März 2007,  
von 15:00 bis 19:00 Uhr**

bei Ihrem Notar. Holen Sie sich Rat und erfahren Sie nebenbei, was Ihr Notar noch alles für Sie tun kann. Schließlich gibt es vieles im Leben, was einer vernünftigen Regelung bedarf.

**NOTARBESUCH !!  
7. März 2007, 15 bis 19 Uhr**



Herausgeber:  
Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23  
01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 80 72 70  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)

Ihr Notar/ Ihre Notarin:

Die Notarkammer Sachsen informiert



## Erbfall – was nun?



Ein Ratgeber  
herausgegeben von der  
Notarkammer Sachsen

## Erste Pflicht - Sterbefallanzeige

Jeder Todesfall ist mit Schmerz und Trauer verbunden. Leider entbinden diese nicht von den damit ausgelösten gesetzlichen Pflichten. So ist der Todesfall dem Standesamt am Sterbeort anzuzeigen. Verpflichtet hierzu sind Familienangehörige, derjenige, in dessen Räumen sich der Sterbefall ereignet hat oder jede andere Person, die bei Eintritt des Todes zugegen war. Die Anzeige wird vom Standesamt an das zuständige Nachlassgericht übersandt. So wird sichergestellt, dass dort hinterlegte oder abgelieferte Testamente und Erbverträge nach dem Eintritt des Todesfalls Berücksichtigung finden.

## Wer nicht erben will, muss schnell handeln!

Wer Erbe wird, kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmen. Existiert eine solche nicht gilt die gesetzliche Erbfolge. Jeder hat so einen Erben auch wenn es "nur" der Fiskus ist.

Mit dem Tod geht der gesamte Nachlass automatisch auf die Erben über. Einer ausdrücklichen Annahme der Erbschaft bedarf es nicht. Vielmehr muss derjenige tätig werden, der nicht Erbe werden will. Die Motive hierfür können unterschiedlich sein: Sie reichen von der Überschuldung des Nachlasses bis zur Begünstigung nachrangiger Erben. Doch Vorsicht – oft hat eine Ausschlagung zur Begünstigung anderer Personen nicht die gewünschten Folgen. So bewirkt die Ausschlagung der Kinder, die neben einem Ehegatten als Erben berufen sind, nicht die Alleinerbenstellung des überlebenden Ehegatten, sondern in diesem Fall kommen die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen zum Zuge. Derartige Überraschungen können durch eine fachkundige Beratung durch den Notar vermieden werden.

Die Ausschlagung erfolgt durch eine notariell beglaubigte Ausschlagungserklärung. Alternativ kann die Erklärung persönlich vor dem Nachlassgericht abgegeben werden.

Die regelmäßige Ausschlagungsfrist ist kurz bemessen und beträgt 6 Wochen ab Kenntnis des Erben vom Erbfall und seiner Berufung. Innerhalb dieser Frist muss die Erklärung beim Nachlassgericht eingegangen sein. Manchmal reicht diese Zeit nicht, um sich ein Bild vom Nachlass zu machen und festzustellen, ob eine Überschuldung gegeben ist. Dann besteht z. B. die Möglichkeit, die Anordnung einer Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht zu beantragen. Vor Abgabe einer Ausschlagungserklärung sollte man sich deshalb vom Notar beraten lassen. Er zeigt Ihnen Möglichkeiten, wie Sie sich auch in schwierigen Konstellationen die Vorteile einer Erbschaft sichern, ohne gleichzeitig ein Risiko für Ihr bestehendes Vermögen einzugehen.



## Feierliche Testamentseröffnung?

Letztwillige Verfügungen werden durch das Nachlassgericht eröffnet. Wurden diese dort hinterlegt, können sie also nicht in Vergessenheit geraten. Handschriftliche Testamente, die privat verwahrt wurden, müssen nach Eintritt des Todesfalles beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt und z. B. ein ihm ungünstig erscheinendes Testament verschwinden lässt, macht sich sogar strafbar.

## Was ist ein Erbschein?

Jeder Erbe muss sich als solcher „ausweisen“, um über den Nachlass verfügen zu können. Leicht hat es derjenige, der in einer notariell beurkundeten letztwilligen Verfügung als Erbe benannt wurde. Als Erbnachweis genügt dann meist die Vorlage der notariellen Urkunde und des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichts. So ist der Erbe schnell und ohne Zusatzkosten handlungsfähig.

Beruhet die Erbfolge auf einem handschriftlichen Testament oder auf dem Gesetz, wird als Erbnachweis häufig ein Erbschein benötigt. Da das Erbscheinsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt, stellt sich oft die Frage der Handlungsfähigkeit des Nachlasses. Kaum Probleme gibt es, wenn der Erblasser zu Lebzeiten eine über den Tod hinaus geltende Vorsorgevollmacht erteilt hat. Auch wenn ein Erbnachweis noch nicht vorliegt, kann der Bevollmächtigte dann unter Berufung auf die Vollmacht handeln. Um Probleme bei der Anerkennung der Vollmacht von vornherein auszuschließen, sollte sie notariell beurkundet sein, auch wenn das Gesetz ein Formerfordernis grundsätzlich nicht vorsieht.

## Wie komme ich zu „meinem“ Erbschein?

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt. Weil die Richtigkeit der Angaben im Antrag an Eides statt zu versichern ist, kann er nur bei einem Notar oder dem örtlich zuständigen Nachlassgericht gestellt werden. Ergeben sich bei Antragstellung weitere Fragen zur Erbfolge, steht Ihnen allerdings nur der Notar als Berater zur Verfügung.

Zum Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse sind bei gesetzlicher Erbfolge sämtliche erforderlichen Personenstandsurkunden (z. B. Heirats- und Abstammungsurkunden, Sterbeurkunden) im Original beizufügen. Auch ein noch nicht förmlich eröffnetes handschriftliches Testament muss im Original vorgelegt werden. All diese Unterlagen müssen vom Erben beschafft werden – ein oft aufwendiges Unterfangen.

Sowohl der Erbscheinsantrag als auch die Erteilung des Erbscheins sind kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem reinen Vermögenswert des Nachlasses (Vermögen abzüglich bestehender Verbindlichkeiten).

## Was muss noch beachtet werden?

Wurde Grundbesitz hinterlassen, vermeidet die umgehende Berichtigung des Grundbuches Unannehmlichkeiten und Verzögerungen, wenn dieser später veräußert oder beliehen werden soll. Erfolgt die Antragstellung binnen zwei Jahren nach dem Erbfall, ist die Grundbuchberichtigung gerichtsgebührenfrei.

Auch die schriftliche Anzeige der Erbschaft gegenüber dem zuständigen Finanzamt innerhalb der Frist von drei Monaten ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft sollte nicht vergessen werden.

## Verteilung des Nachlasses als Schlusspunkt

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, in der alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Erblassers den Erben gemeinschaftlich zustehen und alle Miterben nur gemeinsam hierüber verfügen können. Auch die Erteilung des Erbscheins, in dem Erbquoten ausgewiesen werden, ändert hieran nichts. Der einzelne Erbe hat nur die Möglichkeit, seinen Erbteil insgesamt zu veräußern. Die Erbteilsübertragung erfolgt durch notariell beurkundeten Vertrag, denn gesetzliche Vorkaufsrechte der Miterben und Besonderheiten hinsichtlich der Haftung erfordern dringend juristische Beratung.

Die Verteilung des Nachlasses unter den Erben erfolgt durch eine Erbauseinandersetzung. Diese obliegt den Erben selbst und erfordert das Einvernehmen aller Erben. In bestimmten Fällen – insbesondere bei Vorhandensein von Grundbesitz – bedarf die Auseinandersetzung der notariellen Beurkundung. Auch ansonsten ist die notarielle Beratung und Beurkundung eine sinnvolle Alternative. Sie hilft, späteren Streit zu vermeiden und sorgt dafür, dass alle maßgeblichen Aspekte bedacht werden.

Können sich die Erben nicht einigen, droht bei entsprechenden Anträgen einzelner Erben der gerichtlich angeordnete Verkauf des Nachlasses bzw. die Zwangsversteigerung von Nachlassgrundstücken.